

Allgemeine Bedingungen für die Montage im Ausland

I Geltungsbereich der Bedingungen

Die vorliegenden Bedingungen gelten für Verträge über die Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme und Probeläufe im Ausland (nachstehend "Arbeiten"). Die Beaufsichtigung der Montage schließt Anweisungen oder technische Instruktionen an Personal des Käufers oder durch den Käufer beauftragte Fremdfirmen ein, sowie die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, soweit möglich. Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich der Montageausführung getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

II Auftrag und Auftragsbestätigung

Die allgemeinen Bedingungen des Verkäufers gelten für alle Transaktionen. Andere Bedingungen oder Änderungen der Bedingungen des Verkäufers bedürfen der offiziellen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Alle technischen Dokumente bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne seine ausdrückliche Einwilligung weder kopiert, noch vervielfältigt oder einer dritten Partei zugänglich gemacht werden. Die Dokumentationen sind nur zur Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der jeweiligen Anlage/Komponenten zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen zum Auftrag bedürfen der Schriftform und sind nur mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers wirksam.

III Pflichten des Käufers und Zusammenarbeit

Der Käufer unternimmt alle nötigen Schritte, damit die Arbeiten plangemäß begonnen und ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können. Der Käufer ist dafür verantwortlich, alle Vorarbeiten am Aufstellungsort in guter Qualität auf seine Kosten gemäß den in der Dokumentation gegebenen Anforderungen auszuführen. Der Käufer stellt sicher, dass alle Einreise-, Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- oder andere für das Personal des Verkäufers nötigen Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden. Der Käufer trifft alle notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Verkäufer ist berechtigt, alle Arbeiten einzustellen, sollte er Gefahren für sein Personal vermuten. Der Käufer stellt gelernte und ungelernete Arbeiter und die benötigten Werkzeuge gemäß den Vorgaben der Dokumentation auf seine Kosten zur Verfügung. Die Arbeiter haben den Anweisungen des Verkäuferpersonals Folge zu leisten.

IV Außervertragliche Mehrleistungen

Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer das anwesende Personal des Verkäufers nicht anweisen, Arbeiten auszuführen, die nicht Teil des gegenwärtigen Vertrages sind. Der Verkäufer schließt jegliche Haftung für Vorgänge aus, die auf Weisung des Käufers und ohne genaue schriftliche Anweisung durch den Verkäufer ausgeführt wurden.

V Arbeitszeit

Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, die von Montag bis Freitag abgearbeitet werden. Abweichungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Alle Mehrarbeit gilt als Überstunden und wird wie folgt berechnet:

Spätzulage (nach 20:00)	+ 25%
Nachtzulage (22:00 – 06:00)	+ 50%
Samstagszulage	+ 50%
Sonntagszulage	+100%
Feiertagszulage	+100 bis +150%

Tägliche Überstunden dürfen 2 Stunden, die Wochen-Überstunden dürfen 10 Stunden nicht überschreiten.

B+M transformer drying technology GmbH

Bernhard-Otte-Str. 3 | 46395 Bocholt | Deutschland
 Tel.: +49 (0) 2871 – 204 66 88 | www.bm-technology.de
 Geschäftsführer | Managing Director: Matthias Bommel
 H.Reg. | Trade Registry: Amtsgericht Coesfeld HRB 16521

VI Stundensätze

Sätze für Reise- und Wartezeiten, sowie Arbeiten vor Ort:

Techniker	€ 120,00 / Std
Vorarbeiter	€ 100,00 / Std
Softwaretechniker	€ 120,00 / Std

VII Reise

Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, und zwar sowohl die eigentliche Anreise, als auch die tägliche Fahrt von der Unterbringung zum Einsatzort und zurück. Die Unterbringung nach westeuropäischem Standard ist durch den Käufer zu arrangieren und zu tragen. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand gegen Belege an den Käufer weiterberechnet. Dies beinhaltet Flugreisen, Bahnreisen, öffentlicher Personenverkehr und Taxis und gilt auch für mitzuführende Werkzeuge und Übergepäck, falls notwendig.

VIII Auslöse

Die Auslöse wird nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesfinanzministeriums abgerechnet.

IX Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, werden die entstehenden Montagekosten monatlich am Monatsende abgerechnet. Die Rechnungen sind sofort netto in der Vertragswährung zu begleichen. Die Zahlweise kann individuell vereinbart werden. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn dem Verkäufer der offene Betrag frei zugänglich ist. Der Käufer darf weder Zahlungen zurückhalten, noch ohne das schriftliche Einverständnis des Verkäufers Abzüge vornehmen. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Montagearbeiten durch Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ruhen oder verzögert werden. Wenn der Käufer Zahlungsfristen nicht einhält, können rechtliche Schritte ohne weitere Nachricht eingeleitet werden. Ungeachtet weiterer Ansprüche oder geltend gemachter Rechte hat B+M Anspruch auf Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Begleichung dieser Zinsen befreit den Käufer aber nicht von seiner Pflicht, zu den vereinbarten Daten Zahlungen zu leisten. Im Falle von Zahlungsverzug werden alle zahlbaren Beträge sofort fällig.

X Zeitpläne

Zeitpläne werden individuell für jeden Vertrag erstellt und von beiden Parteien schriftlich genehmigt. Abweichungen sind gemeinsam zu besprechen und schriftlich festzuhalten. Vor der Bestellung des Verkäufer-Personals sind alle erforderlichen Vorarbeiten abzuschließen. Wenn das Personal des Verkäufers Gefahren ausgesetzt oder schwerwiegend an der Ausführung der Arbeiten behindert wird, hat der Verkäufer das Recht, sein Personal von der Baustelle abziehen. In solchem Fall oder wenn das Personal des Verkäufers nach Beendigung der Arbeiten festgesetzt wird, wird die Wartezeit nach den genannten Tagessätzen berechnet. Auch die sonstigen Unterbringungs- und Versorgungskosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

XI Risiko von Schäden oder Verlust

Während der Ausführung der Arbeiten trägt der Käufer das Risiko von Schäden oder Verlust. Sollte die Anlage/Komponenten, an der/denen das Personal des Verkäufers tätig war, aus nicht durch den Verkäufer zu vertretende Gründe zerstört oder beschädigt werden, ist der Verkäufer trotzdem berechtigt, vertragsgemäße Zahlung zu verlangen. Der Käufer trägt ebenso das Risiko für von ihm bereitgestellte Werkzeuge, Ausrüstung und Materialien.

Lieferung und Leistungen ausschließlich gem. unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen. All services and supplies are subject exclusively to our terms and conditions of business

XII Haftung

Die Haftung des Verkäufers (einschließlich seines Personals, Vertreter und Unterlieferanten) – unabhängig vom Rechtsgrund (bspw. in Verbindung mit Schäden, Verspätungen, geistigen Eigentumsrechten Dritter, Entschädigungen, Rückrufe) – ist wie folgt: B+M ist nicht haftbar für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Schäden durch Nutzungsausfälle, Schäden durch Produktionsausfälle, Schäden durch Kapitalkosten oder Kosten in Verbindung mit Produktionsausfällen, Schäden durch entgangene erwartete Einsparungen oder für besondere direkte oder indirekte Schäden oder Ausfälle jeglicher Art. Die Haftung des Verkäufers für Verspätungen ist in Kapitel X dargelegt. Die vollumfängliche Haftung von B+M bezüglich aller Schadenersatzansprüche, die in Verbindung mit der vertraglichen Leistung oder Nichtleistung von B+M entstehen können, ist auf 100% des Vertragswertes limitiert. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, aber hingegen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Personen, die der Verkäufer für die Ausführung seiner Pflichten beschäftigt. Der Käufer haftet für alle Schäden, die sein Personal verursacht. Dies gilt auch, wenn das Personal des Verkäufers die auszuführenden Arbeiten überwacht, es sei denn, den Anweisungen oder der Überwachung sei grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Der Käufer ist ebenso für Schäden verantwortlich, die durch defektes Werkzeug, fehlerhafte Ausrüstung oder Materialien verursacht werden, die er dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch, wenn das verwendete Teil nicht vor Gebrauch durch das Personal des Verkäufers beanstandet worden ist.

XIII Garantie

Die Garantie beträgt 12 Monate nach Beendigung der Arbeiten, unter der Bedingung, dass die Arbeiten fachmännisch und sorgfältig ausgeführt worden sind. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer oder eine dritte Partei Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Bestätigung des Verkäufers an der Anlage/den Komponenten vornimmt, oder der Betreiber es versäumt, rechtzeitig schadensbegrenzende Maßnahmen zu ergreifen. Für Arbeiten in der Garantiedauer der ursprünglichen Anlage. Haftungsansprüche, die nicht hierin genannt sind, sind ausgeschlossen.

XIV Gerichtsstand, geltendes Recht, Sonstiges

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist Bocholt. Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Änderungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Jegliche Aussagen sind für den Verkäufer nur mit seiner schriftlichen Bestätigung bindend. Sollten einzelne Bedingungen ungültig werden, so behalten die übrigen Bedingungen ihre Gültigkeit.

Bocholt, November 2020

Commerzbank AG
 IBAN: DE79 5114 0029 0374 4398 00
 BIC: COBADEFF511